

2541/AB
Bundesministerium vom 16.09.2025 zu 3030/J (XXVIII. GP)
Finanzen bmf.gv.at

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.569.966

Wien, 16. September 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3030/J vom 16. Juli 2025 der Abgeordneten Peter Wurm, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend wird Folgendes angemerkt:

Zur Beantwortung der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage wurden im Sinne einer Gesamtrechtsnachfolge auch solche Vorgänge betrachtet, die vor der Modernisierung 2021 in den damals zuständigen Ämtern bzw. Dienststellen im mit der Modernisierung übertragenen gesetzlichen Wirkungsbereich des Amtes für Betrugsbekämpfung (ABB) vollzogen wurden.

Der in der Anfrage verwendete Begriff „Steuerbetrug“ ist rechtlich nicht definiert. Die Beantwortung erfolgt dahingehend, dass sowohl Fälle von Abgabenhinterziehung als auch Abgabenbetrug im verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Finanzstrafverfahren in der Anfragebeantwortung subsummiert werden. Soweit zur Abgrenzung von verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Verfahren (Zuständigkeitsbereich der Justiz) eine gesonderte Aufschlüsselung erforderlich ist, wird diese vorgenommen.

Für die Jahre 2019 bis 2021 kann die Beantwortung einzelner Fragen mangels vorhandener Datengrundlagen nur eingeschränkt erfolgen (Ablöse IT-Verfahren, vgl. den Bericht des Rechnungshofes Reihe Bund 2023/26 über Finanzstrafsachen in der Steuerverwaltung, Pkt. 8.1 und Pkt. 15.1). Die tabellarischen Darstellungen zu den einzelnen Fragen erfolgen daher für die auswertbaren Zeiträume.

Zu Frage 1

Wie viele Fälle von Steuerbetrug wurden jeweils in den Jahren 2019 – 2024 zur Anzeige gebracht? (Bitte um Aufschlüsselung nach jeweiligem Delikt inklusive prozentueller Veränderung zum Vorjahr)

Zum Zeitpunkt des Anzeigeneingangs ist eine Zuordnung zu einzelnen Delikten nicht möglich. Es kann daher nur zur Gesamtzahl der im ABB erfassten Anzeigen Stellung genommen werden. In den in der folgenden Tabelle angeführten Daten sind auch die eingehenden Selbstanzeigen enthalten.

	2021	2022	2023	2024
Anzeigeneingang	6.686	8.134	9.566	10.629
Veränderung zum Vorjahr	-	+ 22%	+ 18%	+ 11%

Quelle: LOS, Würfel Fallbearbeitung, Measure: eingelangte Anzeigen im ABB

Zu Frage 2

Wie viele Fälle von Steuerbetrug führten jeweils in den Jahren 2019 – 2024 zu Verurteilungen? (Bitte um Aufschlüsselung nach jeweiligem Delikt sowie prozentuell in Relation zu den jeweiligen Anzeigen und der Veränderung gegenüber dem Vorjahr)

Eine Gegenüberstellung zu eingehenden Anzeigen ist nicht möglich, siehe die Antwort zu Frage 1. Liegen einer Verurteilung mehrere bzw. unterschiedliche Tatbestände zugrunde, wurden diese Mischtatbestände § 33 Abs. 1 Finanzstrafgesetz (FinStrG) zugeordnet.

Strafverfahren gerichtlich	2021	2022	2023	2024
§ 33 Abs. 1 FinStrG	80	80	53	51
§ 33 Abs. 2 lit. a FinStrG	9	6	4	4
§ 39 Abs. 1 lit. a FinStrG	6	8	5	3
§ 39 Abs. 2 FinStrG	-	-	-	1
Gesamt	95	94	62	59
Veränderung zum Vorjahr	-	- 1 %	- 34 % (*)	- 5 %

Strafverf. verwaltungsbehördlich	2021	2022	2023	2024
§ 33 Abs. 1 FinStrG	842	687	617	796
§ 33 Abs. 2 lit. a FinStrG	627	699	682	752
§ 33 Abs. 4 FinStrG	17	13	9	8
§ 34 Abs. 1 FinStrG	194	158	147	145
§ 34 Abs. 2 FinStrG	-	-	1	1
Gesamt	1.680	1.557	1.456	1.702
Veränderung zum Vorjahr	-	- 7 %	- 6 %	+ 17 %

Quelle: LOS, Würfel Fallbearbeitung, Measure: erledigte Strafverfahren verwaltungsbehördlich und erledigte Strafverfahren gerichtlich nach Tatbeständen im ABB mit Verurteilung/Bestrafung/Verwarnung durch Einzelbeamte/Spruchsenat/Gericht

(*) Erhöhung der Grenze für die Gerichtszuständigkeit von 100.000,00 Euro strafbestimmender Wertbetrag auf 150.000,00 Euro

Zu Frage 3

Auf welche Summen beliefen sich die dabei hinterzogenen Beträge jeweils in den Jahren 2019 – 2024? (Bitte um Aufschlüsselung nach jeweiligem Delikt und prozentuelle Darstellung)

Die entsprechenden Daten sind den folgenden Tabellen zu entnehmen (Beträge in Euro).

Strafverf. verwaltungsbehördlich	2021	2022	2023	2024
§ 33 Abs. 1 FinStrG	20.958.196,82	18.304.510,64	18.617.785,44	20.801.739,63
§ 33 Abs. 2 lit. a FinStrG	15.993.465,98	14.852.667,51	18.627.168,76	18.148.566,77
§ 33 Abs. 4 FinStrG	334.724,44	469.452,93	194.664,91	543.858,45
§ 34 Abs. 1 FinStrG	7.546.591,65	4.252.576,65	3.692.653,53	5.858.797,24
§ 34 Abs. 2 FinStrG	-	-	33.365,00	25.466,91

Quelle: LOS, Würfel Fallbearbeitung, Measure: erledigte Strafverfahren verwaltungsbehördlich nach Tatbeständen, Summe der Abgaben/Verkürzungsbetrag

Strafverf. verwaltungsbeh.	2021	2022	2023	2024
§ 33 Abs. 1 FinStrG	47 %	48 %	45 %	46 %
§ 33 Abs. 2 lit. a FinStrG	36 %	39 %	45 %	40 %
§ 33 Abs. 4 FinStrG	0,7 %	1,2 %	0,5 %	1,2 %
§ 34 Abs. 1 FinStrG	17 %	11 %	9 %	13 %
§ 34 Abs. 2 FinStrG	-	-	0,1 %	0,1 %

Strafverfahren gerichtlich	2021	2022	2023	2024
§ 33 Abs. 1 FinStrG	40.902.565,38	38.654.259,42	27.122.648,12	36.359.297,69
§ 33 Abs. 2 lit. a FinStrG	767.525,43	2.593.270,36	423.029,31,-	1.521.958,28
§ 39 Abs. 1 lit. a FinStrG	2.242.407,54	15.683.045,10	10.478.054,96	5.288.564,98
§ 39 Abs. 2 FinStrG	-	-	-	965.718,00

Quelle: LOS, Würfel Fallbearbeitung, Measure: erledigte Strafverfahren gerichtlich nach Tatbeständen, Summe der Abgaben/Verkürzungsbetrag

Strafverfahren gerichtlich	2021	2022	2023	2024
§ 33 Abs. 1 FinStrG	93 %	68 %	71 %	82 %
§ 33 Abs. 2 lit. a FinStrG	2 %	5 %	1 %	3 %
§ 39 Abs. 1 lit. a FinStrG	5 %	28 %	28 %	12 %
§ 39 Abs. 2 FinStrG	-	-	-	2 %

Zu Frage 4

In welcher Höhe konnten nachgeforderte Beträge bzw. Geldstrafen jeweils aus den Jahren 2019 – 2024 bis zum Einlangen dieser Anfrage einbringlich gemacht werden? (Bitte um Aufschlüsselung nach jeweiligem Delikt und prozentuell in Relation zum Gesamtschaden)

Die Höhe der Einbringlichkeit nachgefordelter „hinterzogener“ Beträge aus Abgabenprüfungen kann singulär elektronisch nicht ausgewertet werden, da dafür keine eigene Kennzeichnung vergeben wird. Die Einbringung im Abgabenverfahren enthält sowohl Beträge aus erstmaligen Abgabenfestsetzungen als auch Nachforderungen aus Wiederaufnahmen im Rahmen von Abgabenprüfungen und sonstigen Bescheidänderungen aufgrund von Beschwerden oder sonstigen Maßnahmen iSd §§ 293ff Bundesabgabenordnung (BAO).

Nachgeforderte Beträge aus Abgabenprüfungen sind vom strafbestimmenden Wertbetrag zu unterscheiden, welcher Grundlage für das Finanzstrafverfahren und der daraus resultierenden Geldstrafe ist. Die Einbringung von Geldstrafen aus gerichtlichen Finanzstrafverfahren obliegt der Justiz.

Als Datengrundlage für das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren liegt eine Jahressumme des Abgabenaufkommens in Bezug auf Finanzstrafen vor (Beträge in Euro):

	2021	2022	2023	2024
Geldstrafen nach dem FinStrG	10.071.721	12.800.250	10.422.063	9.941.875

Quelle: LOS, Würfel Aufkommen/Vorschreibungen, Measure: Aufkommen MONNACH V, Abgabenart 88xx - Geldstrafen nach dem Finanzstrafgesetz (86)

Zu Frage 5

In wie vielen Fällen von Steuerbetrug wurden jeweils in den Jahren 2019 – 2024 Ausländer als Täter bzw. Tatverdächtige geführt? (Bitte um Aufschlüsselung jeweiligem Delikt und Höhe des hinterzogenen Betrags, sowie prozentueller Veränderung zum Vorjahr)

a. Welche Staatsbürgerschaft und welchen Aufenthaltstitel führen diese?

Diese Information ist für die Vollziehung der übertragenen gesetzlichen Aufgaben nicht notwendig, da die Bestimmungen des Abgabenrechts nicht an die Staatsbürgerschaft eines Abgabepflichtigen anknüpfen, sondern die Steuerpflicht nach dem Einkommensteuergesetz durch den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt natürlicher Personen im Inland (unbeschränkte Steuerpflicht) oder die Erzielung von Einkünften mit Inlandsbezug (im Falle des Vorliegens einer beschränkten Steuerpflicht) ausgelöst wird. Mangels Relevanz für die Aufgaben der Finanzverwaltung besteht hierzu demnach keine Datengrundlage.

Zu Frage 6 und 7

6. In wie vielen Fällen von Steuerbetrug wurden jeweils in den Jahren 2019 – 2024 Freiheitsstrafen verhängt? (Bitte um Aufschlüsselung nach jeweiligem Delikt und Staatsangehörigkeit des Täters sowie prozentuelle Veränderung zum Vorjahr)

7. In wie vielen Fällen von Steuerbetrug wurden jeweils in den Jahren 2019 – 2024 Geldstrafen verhängt? (Bitte um Aufschlüsselung nach jeweiligem Delikt und Staatsangehörigkeit des Täters sowie prozentueller Veränderung zum Vorjahr)

Die begehrte Auskunft hinsichtlich der Staatsbürgerschaft von bei der Finanzstrafbehörde erfassten Tatverdächtigen kann mangels Vorliegens einer entsprechenden Datengrundlage nicht erteilt werden, siehe diesbezüglich die Ausführungen zu Frage 5.

Die Anzahl der Fälle mit verhängten Freiheitsstrafen ist folgender Tabelle zu entnehmen:

	2021	2022	2023	2024
Freiheitsstrafen	24	23	13 (*)	12

Quelle: LOS, Würfel Fallbearbeitung, Measure: erledigte Strafverfahren gerichtlich mit Freiheitsstrafe

(*) Erhöhung der Grenze für die Gerichtszuständigkeit von Euro 100.000,00 strafbestimmender Wertbetrag zu Euro 150.000,00

Die Angaben betreffend Fälle mit verhängten Geldstrafen sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Strafverf. verwaltungsbeh.	2021	2022	2023	2024
§ 33 Abs. 1 FinStrG	842	687	617	796
§ 33 Abs. 2 lit. a FinStrG	627	699	682	752
§ 33 Abs. 4 FinStrG	17	13	9	8
§ 34 Abs. 1 FinStrG	194	158	147	145
§ 34 Abs. 2 FinStrG	-	-	1	-

Strafverfahren gerichtlich	2021	2022	2023	2024
§ 33 Abs. 1 FinStrG	80	80	53	51
§ 33 Abs. 2 lit. a FinStrG	9	6	4	4
§ 39 Abs. 1 lit. a FinStrG	6	8	5	3
§ 39 Abs. 2 FinStrG	-	-	-	1

Quelle: LOS, Würfel Fallbearbeitung, Measure: erledigte Strafverfahren verwaltungsbehördlich und erledigte Strafverfahren gerichtlich nach Tatbeständen im ABB mit Verurteilung/Bestrafung/Verwarnung durch Einzelbeamte/Spruchsenat/Gericht

Zu Frage 8

Wie hoch belief sich der Gesamtschaden aus Steuerbetrugsfällen, die auf grenzüberschreitende Sachverhalte zurückzuführen sind, jeweils in den Jahren 2019 – 2024, und welche Länder waren beteiligt?

Eine Beantwortung der Frage nach grenzüberschreitenden Sachverhalten ist mangels vorhandener Datengrundlagen nicht möglich, da keine Unterscheidung nach innerstaatlichen oder grenzüberschreitenden Verfahren erfolgt.

Zu Frage 9

Welche Branchen waren jeweils in den Jahren 2019 – 2024 besonders häufig von Steuerbetrug betroffen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Branchen und prozentueller Veränderung zum Vorjahr)

Branchencluster	2020	2021	Veränderung in %	2022	Veränderung in %	2023	Veränderung in %	2024	Veränderung in %
Gastgewerbe/ Beherbergung	276	166	-40%	181	9%	359	98%	441	23%
Bau/Bauneben- gewerbe	145	133	-8%	168	26%	207	23%	184	-11%
Einzelhandel	136	116	-15%	125	8%	184	47%	173	-6%
Unternehmens- führung	133	111	-17%	135	22%	157	16%	175	11%
Vermietung und Verpachtung	158	127	-20%	126	-1%	146	16%	147	1%
Beförderung, Transport und Verkehrswesen	97	77	-21%	104	35%	159	53%	122	-23%
sonstige Dienst- leistungen	87	101	16%	99	-2%	118	19%	120	2%
Großhandel	61	74	21%	72	-3%	73	1%	83	14%
Beratungs- tätigkeiten	58	60	3%	56	-7%	67	20%	59	-12%
KFZ-Handel/-Rep. und Vermietung	58	40	-31%	49	23%	55	12%	85	55%

Quelle: LOS, Würfel Fallbearbeitung, Measure: erledigte Strafverfahren verwaltungsbehördlich und erledigte Strafverfahren gerichtlich nach Tatbeständen im ABB mit Verurteilung/Bestrafung/Verwarnung durch Einzelbeamte/Spruchsenat/Gericht und Aktenliste, soweit ÖNACE-Vergabe vorhanden

Zu Frage 10

Wie viele Hausdurchsuchungen hat das ABB jeweils in den Jahren 2019 – 2024 durchgeführt? (Bitte um Aufschlüsselung nach jeweiligem Delikt und Staatsbürgerschaft des Tatverdächtigen bzw. Täters sowie jährlicher prozentueller Veränderung)

a. In wie vielen Fällen wurden dabei strafrechtlich relevante Sachverhalte festgestellt?

Voraussetzung für die Durchführung einer Hausdurchsuchung ist das Vorliegen eines strafrechtlichen Anfangsverdachtes. Die Auswertung hinsichtlich einzelner Delikte ist nicht möglich. Es kann daher nur die Gesamtanzahl der durchgeführten Hausdurchsuchungen mitgeteilt werden, diese ist für die jeweiligen Jahre der folgenden Tabelle zu entnehmen. Betreffend Angaben über die Staatsbürgerschaft der Tatverdächtigen siehe die Beantwortung der Frage 5.

Gesamt	2019	2020	2021	2022	2023	2024
1.154	168	199	168	292	169	158

Quelle: LOS, Würfel Außenprüfung Steuer bzw. Datenbank Steuerfahndung/ZIZ ICFI

Zu Frage 11

Wie viele Kontoöffnungen hat das ABB jeweils in den Jahren 2019 – 2024 durchgeführt? (Bitte um Aufschlüsselung nach jeweiligem Delikt und Staatsbürgerschaft des Tatverdächtigen bzw. Täters)

a. In wie vielen Fällen wurden dabei strafrechtlich relevante Sachverhalte festgestellt?

Voraussetzung für die Durchführung einer Kontoöffnung ist das Vorliegen eines strafrechtlichen Anfangsverdachtes. Die Auswertung einzelner Delikte ist nicht möglich. Es kann daher nur die Gesamtanzahl der durchgeführten Kontoöffnungen mitgeteilt werden, diese ist für die jeweiligen Jahre der folgenden Tabelle zu entnehmen. Betreffend Angaben über die Staatsbürgerschaft der Tatverdächtigen siehe die Beantwortung der Frage 5.

Gesamt	2019	2020	2021	2022	2023	2024
1.162	83	74	75	394	276	260

Quelle: LOS, Würfel Außenprüfung Steuer bzw. Datenbank Steuerfahndung

Zu Frage 12

Wie viele Ermittlungsverfahren wurden jeweils in den Jahren 2019 – 2024 aufgrund von Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegegesetz (z.B. durch Banken) im Zusammenhang mit Steuerdelikten eingeleitet?

Lässt sich aus einlangenden Geldwäscheverdachtsmitteilungen direkt ein Anfangsverdacht auf ein finanzstrafrechtliches Vergehen ableiten, werden diese unmittelbar an die Finanzstrafbehörde übermittelt. Für den Zeitraum ab 2020 erfolgte dies in 55 Fällen.

Weitere einlangende Geldwäscheverdachtsmeldungen werden an die abgabenfestsetzenden Ämter zur weiteren Abklärung übermittelt. Sich aus diesen Maßnahmen in Folge ergebende Finanzstrafverfahren sind nicht mehr einem möglichen Ursprung aus Geldwäscheverdachtsmeldungen zuzuordnen. Diese Frage kann daher mangels vorhandener Datengrundlagen nicht abschließend beantwortet werden.

Zu Frage 13

Gibt es eine Schätzung darüber, welcher Anteil des hinterzogenen Steueraufkommens jeweils in den Jahren 2019 – 2024 auf organisierte kriminelle Gruppierungen zurückzuführen ist? (Bitte um Angabe der prozentuellen Veränderung zum jeweiligen Vorjahr)

Dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) liegt keine solche Schätzung vor.

Zu Frage 14

Wie viele Fälle von Steuerbetrug jeweils aus den Jahren 2019 – 2024 sind zum Zeitpunkt des Einlangens der Anfrage noch anhängig?

Die entsprechende Anzahl ist der folgenden Tabelle zu entnehmen, diese Daten beinhalten auch anhängige Fälle im Status Rechtsmittelverfahren.

Strafverfahren	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Gerichtlich	1	114	66	131	261	441
Verwaltungsbehördlich	31	73	75	189	581	3.786

Quelle: LOS, Würfel offene Finanzstrafverfahren verwaltungsbehördlich und offene Finanzstrafverfahren gerichtlich zum Datenstichtag 30.06.2025

Zu Frage 15

Wie viele anonyme Anzeigen oder Hinweise über das Whistleblower-System (z.B. via BMF-Hotline) haben jeweils in den Jahren 2019 – 2024 Ermittlungen wegen Steuerbetruges ausgelöst?

Im ABB einlangende Anzeigen bzw. Hinweise werden ungeachtet ihres Ursprungs dem Offizialprinzip gemäß bearbeitet, eine Erfassung der unterschiedlichen Eingangskanäle erfolgt nicht. Die Ableitung eines statistischen Zusammenhangs aus Eingang und späterer Verwertung im Zuge eines Steuerbetrugsverfahrens kann nicht hergestellt werden.

Zu Frage 16

Welche technischen Hilfsmittel (z.B. Datenanalysesoftware, KI-gestützte Mustererkennung) kamen in den Jahren 2019 – 2024 bei der Aufdeckung von Steuerbetrug zum Einsatz?

Zur Aufbereitung umfangreicher IT-Datenvolumina wird eine Datenanalysesoftware eingesetzt. Es erfolgt keine KI-gestützte Mustererkennung.

Der Bundesminister:

Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

